

Az.: 2 A 309/24.A
6 K 444/24.A VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Kläger –
– Berufungskläger –

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

– Beklagte –
– Berufungsbeklagte –

wegen

AsylG
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 2. September 2025

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. Mai 2024 - 6 K 444/24.A - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens trägt der Kläger.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus, hilfsweise des subsidiären Schutzstatus und äußerst hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten.
- 2 Der am ... August 2007 in Sardasht, Islamische Republik Iran, geborene Kläger ist iranischer Staatsbürger kurdischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit. Er reiste am 22. September 2023 auf dem Landweg über Polen in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 15. Dezember 2023 einen Asylantrag. In seiner Anhörung am 5. Februar 2024 gab er an, dass er in M..... an einem Fußballwettbewerb habe teilnehmen wollen. Das Spiel sei ausgefallen, weil es zu Demonstrationen eine Woche nach dem Tod von M.... A.... gekommen sei. Er habe sich an zwei Tagen nacheinander an zwei Demonstrationen in M..... beteiligt. Danach sei er nach Hause gefahren und habe wenige Tage später an einer Demonstration in S..... teilgenommen. Er sei dort allein hingegangen und habe mit anderen „Frauen, Leben, Freiheit“ gerufen. Sicherheitskräfte hätten Gewalt gegen Demonstranten angewandt, sie hätten Schlagstöcke und Pfefferspray eingesetzt und Schüsse gegen Demonstranten abgegeben. Er habe sehr schlimme Szenen gesehen, er habe verletzte Demonstranten gesehen. Er sei dabei anscheinend von Kameras erfasst und so wohl identifiziert worden. Man habe ihn im Nachgang telefonisch und mittels Kurznachrichten kontaktiert und ihn bedroht, man wisse, dass er sich an Demonstrationen beteiligt habe und er dafür bestraft werden würde. Aus Angst, festgenommen zu werden, habe er das Haus nicht mehr verlassen. Als das Urteil gekommen sei, habe sein Vater gesagt, sein Leben sei in Gefahr und er müsse das Land verlassen. Er sei zu 314 Peitschenhieben, 18 Monaten Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 441.538.000 Rial verurteilt worden, hierzu legte er die Kopie eines Gerichtsurteils vom „28.10.1401“ (entspricht dem 18. Januar 2023 im gregorianischen Kalender) vor, die er von seinem Vater erhalten habe. Um der Strafe zu entgehen, sei er im Juli 2023 ausgereist. In Deutschland wolle er Profifußballspieler werden.

- 3 Mit Bescheid vom 23. Februar 2024 lehnte die Beklagte die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Asylanererkennung ab (Nr. 1 und Nr. 2). Der subsidiäre Schutzstatus wurde ebenfalls nicht zuerkannt (Nr. 3). Ferner wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Nr. 4). Eine Abschiebungsandrohung wurde gegen den Kläger als unbegleiteten Minderjährigen nicht erlassen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Angaben des Klägers nicht glaubhaft seien. Er habe weder im freien Sachvortrag noch auf mehrere Nachfragen ein insgesamt schlüssiges, von Anschaulichkeit und Detailreichtum geprägtes lebensechtes Szenario einer Verfolgung durch den iranischen Staat vorgetragen. Lebensfern erscheine insbesondere seine Darstellung der telefonischen Bedrohungen. Hätten die iranischen Sicherheitsbehörden den Kläger tatsächlich festnehmen wollen, wären sie dazu ohne weiteres in der Lage gewesen. Denn nach den Angaben des Klägers hätten sie ihn identifiziert und er habe sich zu Hause aufgehalten. Es gebe auch keine überzeugende Erklärung dafür, wie man den Kläger als einen von zahlreichen Demonstrationsteilnehmern identifiziert haben sollte. Zudem bestünden erhebliche Zweifel an der Authentizität des vom Kläger vorgelegten Urteils, es handele sich offenbar um eine Fälschung. Schließlich habe der Kläger angegeben, er habe eine Woche nach Verkündung des Urteils das Land verlassen. Das angebliche Urteil datiere indes auf den 5. Januar 2023, die Ausreise sei aber erst im Juli 2023 erfolgt.
- 4 Der Kläger erhob am 5. März 2024 durch seinen Amtsvormund Klage per Fax und am 7. März 2024 (offenbar nach einem telefonischen Hinweis der Geschäftsstelle) nochmals über das elektronische Behördenpostfach. In Ergänzung seiner Angaben aus der Anhörung trug er vor, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass den iranischen Sicherheitsbehörden sein Aufenthaltsort bekannt gewesen sei. Denn er habe sich nach der zweiten Demonstration für ca. zwei Monate in einem Garten seines Freundes Y.... im Dorf R.... aufgehalten. Auch verfügten die iranischen Behörden sehr wohl über technische Möglichkeiten, die Identität von Personen anhand von Bildaufnahmen zu klären. Er sei auch über Instagram bedroht worden und habe in der Folge sein Profil gelöscht.
- 5 In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 31. Mai 2024 gab der Kläger an, er sei in die erste Demonstration hineingeraten, als er zu einem Fußballspiel in T..... war, das wegen der Demonstration ausgefallen sei. Er habe sich dann entschlossen, an der Demonstration teilzunehmen. Das von ihm eingereichte Urteil habe er von seinem Vater erhalten, bevor er sich zu dem Freund begeben habe, in dessen Haus er mehrere Monate lang gewohnt habe. Auf Vorhalt erklärte er, dass er das Urteil erst nach den drei Monaten bei seinem Freund erhalten habe, das sei zwei Wochen vor Verlassen des Iran gewesen. Er mache sich ein bisschen Sorgen um seine Eltern, die sich immer noch im Iran befänden.

- 6 Mit Urteil vom 31. Mai 2024 - 6 K 444/24.A -, zugestellt am 13. Juni 2024, wies das Verwaltungsgericht die Klage als unzulässig ab. Diese sei nicht gemäß § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt, sondern lediglich per Fax eingereicht worden.
- 7 Auf den Antrag des Klägers vom 8. Juli 2024 hat der Senat die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts mit Beschluss vom 18. März 2025 auf der Grundlage von § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG zugelassen.
- 8 Zu ihrer Begründung trägt der Kläger ergänzend und vertiefend vor, er sei von Polizeibeamten mittels Schlagstöcken, Steinen und Pfefferspray attackiert worden. Hierbei sei er identifiziert worden. Der Vater des Klägers habe eine Vorladung vor das Gericht erhalten. Einer der früheren Klassenkameraden des Klägers –A... – sei im November 1401 verhaftet worden, seitdem gebe es keine Nachrichten von ihm. Der Kläger habe Alpträume wegen der Situation der politischen Gefangenen im Iran. Für den Kläger bestehe aufgrund seines Vorfluchtschicksals und seiner persönlichen Situation einschließlich seiner westlichen Prägung eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit im Falle der Rückkehr. Jedenfalls sei ihm subsidiärer Schutz zu gewähren. Er würde bei seiner Rückkehr verhaftet und hingerichtet werden. Zudem lägen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK hinsichtlich des Irans vor.
- 9 Mit am 21. August 2025 eingegangenen Schriftsatz führt der Kläger ergänzend aus, er habe 2023 in S..... gelebt und sei dort Teil einer Fußballmannschaft namens FC Z..... M..... gewesen; der Verein habe auch einen Telegram-Kanal. Er sei nachmittags zum Training und zu Spielen mit einem Sammeltaxi nach M..... gefahren. Eine Woche nach dem Tod von M.... A.... „2023“ sei der Kläger nach M..... gefahren, um an einem Spiel teilzunehmen. In M..... sei jedoch Unruhe in der Stadt gewesen. Viele Leute seien auf der Straße gewesen; der Fußballplatz habe sich gleich daneben befunden. Das Fußballspiel sei abgesagt worden. Die gesamte Mannschaft sei sodann auf die Straße gegangen und habe sich in den Protestmarsch eingereiht. Der Versammlungszug sei von der Polizei gefilmt worden. Der Kläger habe seine Fußballkleidung angehabt; er sei als Teammitglied erkennbar gewesen. Das Ereignis sei auf Instagram gut dokumentiert. Der Kläger habe Tränengas oder Pfefferspray in die Augen bekommen. Er habe dann wegrennen können mit drei oder vier Teammitgliedern. Er habe sich dann für zwei Nächte bei einem Freund, einem anderen Mitglied seines Fußballteams, der in M..... gewohnt habe, versteckt. Am dritten Tag sei er mit dem Sammeltaxi nach S..... nach Hause in die elterliche Wohnung gefahren. Die Schule sei wegen der Unruhen geschlossen gewesen. Am dritten Tag nach seiner Rückkehr habe er an einer Versammlung in S..... teilgenommen. Hierbei sei er komplett im Gesicht verumumt gewesen. Er habe hierbei nicht seine

Fußballkleidung getragen. Er habe bei der Versammlung Pfefferspray in die Augen bekommen, habe sich entfernen und nach Hause rennen können. Etwa eine Woche später sei er telefonisch und per Kurznachricht bedroht worden. Er habe in der Folge sein Instagram-Profil gelöscht. Er habe nachfolgend vom Fußballspielen Abstand genommen und sich zu Hause und dann bei seinem Freund Y.... im Dorf R.... aufgehalten und auch das Haus nicht mehr verlassen. Nach drei Monaten sei er in die elterliche Wohnung zurückgekehrt. Er sei nicht mehr zur Schule gegangen, sondern zuhause geblieben. Sein Vater habe viele Nachrichten bekommen, dass er den Kläger zur Polizei schicken solle. Der Vater habe in dieser Zeit eine Vorladung vor das Gericht erhalten, der er nicht gefolgt sei. Der Vater des Klägers sei in Abwesenheit zu 314 Peitschenhieben, 18 Monaten Freiheitsstrafe und zu einer hohen Geldstrafe verurteilt worden; er habe die Strafe für den Kläger bekommen. Der Kläger legt Fotos von sich und seinem Fußballteam, Screenshots vom Telegram-Kanal des Vereins sowie die Kopie eines persischsprachigen Dokumentes vor, bei dem es sich um eine an den Vater ergangene gerichtliche Vorladung handeln solle.

10 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. Mai 2024 - 6 K 444/24.A - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 23. Februar 2024 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihm subsidiären Schutz zu gewähren,

höchst hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen.

11 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Sie beruft sich auf den streitgegenständlichen Bescheid. Es sei nach wie vor nicht plausibel dargelegt, weshalb der Kläger allein auf die Demonstrationen gegangen sein soll. Weder die Beweggründe noch eine Identifikation mit der am 16. September 2022 gestorbenen J... M.... A.... seien nachvollziehbar. Die Ausführungen des Klägers betreffen allgemein die Lage im Land und den Tod von M.... A...., der Bezug zu ihm selbst wirke aber künstlich und nicht glaubhaft. Die Demonstrationen, an denen der Kläger teilgenommen habe, sollen eine Woche nach deren Tod stattgefunden haben, er soll dabei gefilmt worden und anschließend via Telefon und Instagram bedroht worden sein. Ausgereist sei er aber Mitte Juli 2023, also weder nach den ersten Demonstrationen noch nach den Demonstrationen zum Jahrestag des Todes von A.... Weshalb er erkannt, allerdings lediglich online bedroht und nicht verhaftet worden sei, bleibe offen. Widersprüchlich sei weiter, dass er seinen Instagram-Account gelöscht haben solle infolge der Bedrohungen, über diesen aber weiterhin Kontakt zu seiner Familie pflege.

Im Hinblick auf das zum Verwaltungsvorgang gereichte Urteil werde ebenfalls auf den Bescheid vom 23. Februar 2024 verwiesen.

- 13 Der Kläger ist im Rahmen der mündlichen Verhandlung ergänzend informatorisch angehört worden. Es wird hierzu auf die Niederschrift vom 2. September 2025 Bezug genommen. Im Hinblick auf das als Anlage 5 zur Akte gereichte Dokument wurde durch den Klägervertreter klargestellt, dass es sich hierbei nicht um eine Vorladung, sondern um das bereits im Verfahren vor dem Bundesamt vorgelegte Urteil handele. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die beigezogene Verwaltungsakte des Bundesamtes sowie auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 14 Die zulässige Berufung des Klägers hat keinen Erfolg. Zwar hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 31. Mai 2024 die Klage zu Unrecht als unzulässig abgewiesen (I.). Jedoch ist die Klage unbegründet, weil der Kläger wieder Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes oder Feststellung von Abschiebungsverboten hat (II.).
- 15 I. Die Klage ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben worden. Gemäß § 55d Satz 1 VwGO sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Behörde eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Bei dem hier gemäß § 1789 Abs. 2 Satz 1 BGB als gesetzlicher Vertreter des Klägers agierenden Jugendamt handelt es sich um eine Behörde im Sinne der Norm. Das zur Klageerhebung eingesetzte Fax vom 5. März 2024 erfüllte die Anforderungen an eine elektronische Dokumentenübermittlung nach § 55a Abs. 2 bis 4 VwGO nicht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 27. Aufl., § 55a Rn. 3). Indes wurde die Klageschrift – offenbar nach einem telefonischen Hinweis der Geschäftsstelle – am 7. März 2024 nochmals über das elektronische Behördenpostfach übersandt. Dies ergibt sich aus dem in der Gerichtsakte enthaltenen Empfangsbekanntnis der Beklagten vom 13. März 2024, in dem sowohl die Klage per Brief (samt Bestellsurkunde und Bescheid) als auch die Klage per EGVP als übermittelte Dokumente benannt sind. Die Übermittlung am 7. März 2024 war auch fristgerecht, nachdem die zweiwöchige Klagefrist des § 74 Abs. 1 Satz 1 AsylG, beginnend mit Zustellung des Bescheides am 29. Februar 2024, (erst) am 14. März 2024 ablief.

- 16 II. Der Kläger hat in dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren weder einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG noch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG oder die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG. Der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten ablehnende Bescheid des Bundesamtes vom 23. Februar 2024 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 17 1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG, weil in seiner Person die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 AsylG hinsichtlich der Islamischen Republik Iran nicht vorliegen.
- 18 Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründen) außerhalb des Landes (Herkunftslands) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn der Ausländer in seinem Herkunftsland Bedrohungen seines Lebens, seiner Freiheit oder anderer in § 3a Abs. 1 AsylG geschützter Rechtsgüter ausgesetzt ist und ihm die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urt. v. 1. Juni 2011, BVerwGE 140, 22 Rn. 22; Urt. v. 20. Februar 2013, InfAusIR 2013, 300 Rn. 19; Senatsurt. v. 16. Mai 2014 - A 2 A 54/12 -, juris Rn. 15).
- 19 Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II. S. 685, 953; EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Als eine solche Verfolgung kann nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt sowie nach § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG auch eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung gelten. Nach § 3a Abs. 3 AsylG muss eine Verknüpfung zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b AsylG genannten

Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen bestehen. Gemäß § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen vom Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (Nr. 3).

- 20 Als Verfolgter kann ein Ausländer nur dann ausgereist sein, wenn er auf der Flucht vor einer unmittelbar bestehenden oder einer bereits eingetretenen politischen Verfolgung sein Heimatland verlassen hat. Durch die fragliche Maßnahme politischer Verfolgung müssen dem Betroffenen gerade in Anknüpfung an eines der genannten Merkmale (§ 3 Abs. 1 AsylG) gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10. Juli 1989, BVerfGE 80, 315, 333 ff.). Es ist grundsätzlich Sache des Ausländers, seine Gründe für eine politische Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. Oktober 1989, InfAuslR 1990, 38). Widersprüchliches oder ein sich im Laufe des Verfahrens steigerndes Vorbringen kann die Glaubwürdigkeit des Betreffenden in Frage stellen. Ändert er im späteren Vortrag sein früheres Vorbringen, muss er dies überzeugend begründen (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. November 1985 und v. 21. Juli 1989, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nrn. 41 und 113).
- 21 2. In Anwendung dieser rechtlichen Vorgaben war der Kläger im Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Iran weder einer Verfolgung i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG ausgesetzt noch hiervon unmittelbar und individuell bedroht.
- 22 Der Kläger, der den Iran im Alter von knapp 16 Jahren verlassen hat, gibt an, in seinem Heimatland wegen der Teilnahme an zwei Demonstrationen von der Polizei gesucht, bedroht und zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden zu sein. Mitglieder oder Unterstützer einer politischen oder sonstigen Organisation sei er nie gewesen. Aufgrund seines Vorbringens beim Bundesamt, in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht sowie im Berufungsverfahren, insbesondere im Rahmen der informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung, vermochte sich der Senat nicht die Überzeugung zu verschaffen, dass dem Kläger bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Auch unter Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Klägers, der erst kurz vor der

Berufungsverhandlung das 18. Lebensjahr vollendet hat, fehlt es an einer Schilderung, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung zu tragen. So ist das Vorbringen insgesamt allgemein gehalten und enthält kaum persönliche Eindrücke. Es ist wenig detailreich; Einzelheiten wurden auch nach mehrfacher Aufforderung nur auf Nachfrage mitgeteilt. An vielen Stellen ist der Vortrag zudem widersprüchlich, geprägt von Ungenauigkeiten, Abweichungen und Steigerungen. Der Kläger hat sein Verfolgungsschicksal vor dem Bundesamt, vor dem Verwaltungsgericht und in der Berufungsverhandlung vor dem Senat geschildert und es hierbei jedes Mal etwas anders dargestellt oder erweitert.

- 23 So gab er in seiner Anhörung bei dem Bundesamt an, er habe an insgesamt drei Demonstrationen etwa eine Woche nach dem Tod von M.... A.... (15. September 2022) teilgenommen. An der ersten Demonstration habe er teilgenommen, nachdem ein Fußballspiel abgesagt worden sei. Er habe dort gemeinsam mit anderen Demonstranten lediglich Parolen gerufen, und man sei von den Sicherheitskräften mit Steinen beworfen worden. Die Sicherheitskräfte hätten Schlagstöcke und Pfefferspray eingesetzt und gegen Demonstranten Schüsse abgegeben. Der Kläger sei während der Demonstrationen offenbar von Kameras erfasst worden. Bei der zweiten Demonstration in M..... hätten Menschen Gegenstände auf den Straßen in Brand gesetzt, sogar Bäume, und staatliche Einrichtungen beschädigt. Die Sicherheitskräfte hätten viele Menschen festgenommen, er habe es mit der Angst zu tun bekommen und sei von dort geflohen. Er sei nach den zwei Demonstrationen in M..... nach Hause gefahren. Nach der (letzten) Demonstration in S..... sei er aus Angst vor Festnahme nach Hause gegangen. Man habe ihn später telefonisch und per Instagram kontaktiert und ihm gesagt, man wisse, dass er an Demonstrationen teilgenommen habe, man werde ihn festnehmen und dafür bestrafen. Er habe das Haus nicht mehr verlassen aus Angst, festgenommen zu werden. Als er von dem Urteil gegen ihn erfahren habe, habe er auf den Rat seines Vaters eine Woche später das Land verlassen.
- 24 In seiner Klagebegründung hat der Kläger erstmals ergänzend angegeben, dass er sich nach der zweiten Demonstration (gemeint offenbar diejenige in S.....) für etwa zwei Monate in einem Garten seines Freundes Y.... im Dorf R.... aufgehalten habe. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat er insoweit angegeben, nach der letzten Demonstration habe er sich in S..... im Haus eines Freundes auf dem Dorf für etwa drei Monate aufgehalten. Der Demonstration in M..... habe er sich angeschlossen, weil er an einem Fußballspiel hätte teilnehmen sollen. Dieses sei wegen der Demonstration ausgefallen, er habe sich deshalb der Demonstration angeschlossen, die unmittelbar neben dem Fußballplatz verlaufen sei. Er selbst sei nicht verprügelt worden, habe aber gesehen, wie andere mit Stöcken geschlagen worden seien. Er habe deshalb mit anderen von der anderen Straßenseite Steine auf die Soldaten geworfen. Auf die Frage, wann er von dem gegen ihn ergangenen Urteil erfahren habe,

gab er zunächst an, er habe das Urteil von seinem Vater erhalten, bevor er sich zu dem Freund begeben habe, in dessen Haus er dann gewohnt habe. Auf Vorhalt des Gerichts stellte er richtig, er habe das Urteil erst nach den drei Monaten bei dem Freund erhalten; er habe es zwei Wochen, bevor er den Iran verlassen habe, erhalten. Nach den drei Monaten im Haus seines Freundes sei es um das Demonstrationsthema ruhig geworden, sodass er sich im Haus seiner Eltern aufgehalten habe. Nachdem das Urteil gekommen sei, habe er sich entschlossen, den Iran zu verlassen.

- 25 In der Berufungsbegründung trug der Kläger ergänzend vor, er sei von Polizeibeamten mittels Schlagstöcken, Steinen und Pfefferspray attackiert worden. Hierbei sei er identifiziert worden. Sein Vater habe eine Vorladung für das Gericht erhalten. Diesen Vortrag hat der Kläger im Rahmen der ihm gemäß § 87a VwGO gesetzten Frist mit am 21. August 2025 eingegangenen Schriftsatz nochmals vertieft und ergänzt. Er präzisiert die Schilderung der ersten Demonstration mit Ausführungen zu seiner Fußballmannschaft. Von einer zweiten Demonstration in M..... ist dort keine Rede mehr. Erstmals wird vorgetragen, dass der Vater des Klägers viele Nachrichten bekommen habe, dass er den Kläger zur Polizei schicken solle. Den weiteren – neuen – Vortrag, das bereits zuvor erwähnte Urteil sei gegen seinen Vater ergangen, hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht mehr aufrecht erhalten.
- 26 In der Berufungsverhandlung hat der Kläger, wie bereits bei dem Verwaltungsgericht, von der Teilnahme an jeweils einer Demonstration in M..... und in S..... berichtet. Der ersten Demonstration in M....., die kurz nach dem Tod von M.... A.... stattgefunden habe, habe er sich zusammen mit seiner Fußballmannschaft und in Fußballkleidung angeschlossen, nachdem das Fußballspiel wegen der Demonstration abgesagt worden sei. Man hätte gegen T..... spielen sollen, sein eigener Fußballverein sei Z.... M..... Er selbst habe mit anderen Steine auf die Polizei geworfen, sie hätten angegriffen, was der Polizei und der Stadt gehört habe, man habe auch Geschäfte angegriffen. Man habe dann einen Treffpunkt für den nächsten Tag für 11 oder 12 Uhr ausgemacht in M..... Der Kläger habe anschließend zwei Nächte bei einem Freund in M..... verbracht und sei anschließend nach S..... zurückgefahren. Dort habe er an einer weiteren Demonstration teilgenommen, bei der er allein gewesen sei, jedoch viele Bekannte getroffen habe. Diesmal habe er sein Gesicht mit einem Tuch verdeckt und normale Kleidung getragen. Er habe wieder Steine auf die Polizei geworfen. In den drei bis vier Monaten, in denen er sich bei dem Freund in R.... aufgehalten habe, sei sein Vater per Handy von der Polizei bedroht worden, damit der Kläger zur Polizei gehen solle. Die Polizei sei auch drei bis viermal bei seinen Eltern gewesen und habe das Haus durchsucht, um ihn zu finden. In der Zeit, in der der Kläger wieder bei seinen Eltern gelebt habe, seien wiederholt Nachrichten an seinen Vater eingegangen, auch zwei Vorladungen. Diesen sei der Vater indes nicht

gefolgt. Das Urteil gegen den Kläger sei etwa zwei bis drei Monate vor seiner Ausreise per Post bekommen. Der Vater sei zuvor im Gericht gewesen.

- 27 Unter Zugrundelegung dieser Schilderung hält es der Senat zwar für glaubhaft, dass der Kläger zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt nach dem Tod von M.... A.... an einer Demonstration in M..... teilgenommen hat (vgl. zu den Protesten etwa BAMF, Briefing Notes vom 10. und 24. Oktober 2022). Die Schilderung des zunächst geplanten, dann abgesagten Fußballspiels und die spontane Entscheidung, sich gemeinsam mit den Mannschaftskameraden dem sich am Fußballstadion vorbei bewegenden Versammlungszug anzuschließen, erscheint in sich geschlossen und plausibel.
- 28 Dies gilt indes nicht für die Schilderung des weiteren Demonstrationsverlaufs und des sich anschließenden Geschehens. So machte der Kläger keine Ausführungen, wie es seiner Mannschaft während der Demonstration erging, was nahegelegen hätte, weil man sich als Gruppe der Versammlung angeschlossen hatte. Des Weiteren gab der Kläger noch bei der Anhörung vor dem Bundesamt an, man habe lediglich Parolen gerufen, die Sicherheitskräfte hätten gegen andere Demonstrationsteilnehmer Gewalt angewendet. Vor dem Verwaltungsgericht gab der Kläger demgegenüber an, man habe selbst Steine auf die Sicherheitskräfte geworfen. In der Berufungsverhandlung hat der Kläger ausgeführt, man habe neben dem Steinewerfen auch Eigentum der Polizei und der Stadt sowie Geschäfte angegriffen. Eine Erklärung für die voneinander abweichenden Darstellungen, die jeweils eine Steigerung enthalten, hat der Kläger nicht abgegeben.
- 29 Entsprechendes gilt im Hinblick auf zeitliche Einordnung und Anzahl der Demonstrationen. So hat der Kläger in der Anhörung bei dem Bundesamt von insgesamt drei Demonstrationen berichtet, davon zwei in M..... Bei der zweiten Demonstration in M....., bei der er 9 bis 10 Stunden gewesen sei, hätten Menschen Gegenstände auf der Straße in Brand gesetzt, sogar Bäume, und staatliche Einrichtungen beschädigt, weshalb es der Kläger mit der Angst zu tun bekommen habe und geflohen sei. Demgegenüber hat der Kläger sowohl vor dem Verwaltungsgericht wie auch in der Berufungsverhandlung vor dem Senat ausdrücklich nur von einer Versammlung in M..... gesprochen. Die zuvor beim Bundesamt unter Schilderung konkreter Vorfälle berichtete zweite Demonstration in M..... hat er nicht mehr erwähnt. Die zeitliche Einordnung bleibt auch in der Berufungsverhandlung vage: Der Kläger kann sich lediglich daran erinnern, dass die Demonstrationen „im Sommer“ stattgefunden hätten. Wenn ihm indes, wie er angibt, das Schicksal der M.... A.... sehr nahegelegen ist, wäre zu erwarten, dass er sich an das Datum der unmittelbar nach ihrem Tod am 15. September 2022 stattfindenden Versammlungen erinnern kann.

- 30 Wenig schlüssig erscheint dem Senat auch das Vorbringen im Hinblick auf die Teilnahme an der Demonstration in S..... Dass der Kläger, obgleich nach der ersten Demonstration in M..... ein Treffpunkt für den nächsten Tag vereinbart worden war, stattdessen zwei Nächte bei einem Freund blieb, um dann allein nach S..... zurückzukehren und dort unmittelbar an einer Demonstration teilzunehmen, erscheint wenig nachvollziehbar. Entsprechendes gilt im Hinblick auf den Vortrag betreffend den drei- bis viermonatigen Aufenthalt bei dem Freund in R..., der erstmals im Klageverfahren erfolgt ist. Zum einen ist es für den Senat nicht plausibel, dass der Kläger einen sich über einen derartig langen Zeitraum erstreckenden Aufenthalt in der ausführlichen Anhörung beim Bundesamt nicht erwähnt hat. Zum anderen gab der Kläger in der Berufungsverhandlung an, die Rückkehr von seinem Freund in sein Elternhaus in S..... nach drei bis vier Monaten sei etwa „Anfang Herbst“ erfolgt. Dies passt zeitlich nicht zur Teilnahme an einer Versammlung nach dem Tod von A....; die Rückkehr hätte dann vielmehr Anfang Januar, mithin im Winter, stattfinden müssen.
- 31 Divergierende Darstellungen finden sich auch im Hinblick auf die vom Kläger geschilderten Bedrohungen. Während er in der Anhörung vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht lediglich von Drohungen spricht, die ihn selbst über Instagram erreicht hätten, erfolgt erstmals mit der Berufungsbegründung der Vortrag, dass sein Vater ebenfalls Drohungen per Handy erhalten habe, dass der Kläger sich bei der Polizei stellen solle, sowie eine gerichtliche Vorladung. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Kläger vorgetragen, es seien nicht nur Drohungen per Handy erfolgt, sondern die Polizei habe das Haus seiner Eltern während seiner Abwesenheit insgesamt drei bis viermal durchsucht, um ihn zu finden. Eine Erklärung für dieses gesteigerte Vorbringen hat der Kläger nicht vorgebracht. Zudem erscheint es dem Senat als unglaublich, dass den Eltern des Klägers damit gedroht worden sein soll, wenn man diesen finde, werde man ihn foltern und umbringen. Trotz einer diesbezüglichen Nachfrage hat der Kläger diese Darstellung in der mündlichen Verhandlung bekräftigt. Erstmals in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger sodann erklärt, sein Vater sei selbst bei Gericht gewesen, bevor ein Urteil – den Kläger betreffend – per Post an ihn ergangen sei. Zuvor hatte er jeweils angegeben, dass der Vater den an ihn ergangenen Vorladungen nicht gefolgt sei. Auch für diese abweichende Darstellung gab der Kläger keine Begründung. Schließlich machte der Kläger auch widersprüchliche Angaben dazu, wann das Urteil ihn erreicht habe. Während er in der Anhörung bei dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht angegeben hatte, das Urteil sei zwei Wochen vor seiner Ausreise gekommen, erklärte er in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, das Urteil sei zwei Monate vor seiner Ausreise gekommen. Der Senat gewinnt hierdurch den Eindruck, das Urteil sei nicht der Auslöser für die Ausreise des Klägers gewesen; dieser erklärte in der mündlichen Verhandlung selbst, es sei ein Entschluss der Familie gewesen, dass er ausreisen solle.

- 32 Insgesamt drängt sich dem Senat der Eindruck auf, dass – mit Ausnahme des Beginns der ersten Demonstration in M..... mit den Fußballkameraden – das Vorbringen des Klägers nicht auf eigenem Erleben, sondern auf Erzählungen vom Hörensagen beruht.
- 33 Letztlich kann dies indes offenbleiben, denn selbst wenn man den Vortrag des Klägers zur Teilnahme an den von ihm berichteten Demonstrationen als wahr unterstellt, droht ihm deswegen bei verständiger Würdigung keine politische Verfolgung im Iran. Hierfür spricht bereits, dass der Kläger weder unmittelbar nach der Teilnahme an den Demonstrationen noch in den Monaten danach, während er sich bei seinem Freund und anschließend wiederum für mindestens ein halbes Jahr bei seinen Eltern aufhielt, von der Polizei aufgegriffen oder gar festgenommen wurde. Dies hätte indessen nahegelegen, wenn – wie der Kläger vorbringt – die Polizei ihn bei den Demonstrationen als Teilnehmer identifiziert hätte und seiner hätte habhaft werden wollen. Es erscheint zudem lebensfremd, dass Polizei oder Strafverfolgungsbehörden eine Person, deren Aufenthaltsort ihnen bekannt ist, nicht an diesem Ort aufsuchen, sondern sie stattdessen durch Drohungen per Handy auffordern, sich zu stellen. Der Kläger hat vor seiner Ausreise mehrere Monate lang unbehelligt im Haus seiner Eltern gelebt, was aus Sicht des Senates gegen ein Interesse der staatlichen Behörden im Iran an der Person des Klägers spricht. Hierfür spricht auch, dass der Vater des Klägers, der angeblich mehreren Drohungen sowie zwei gerichtlichen Vorladungen nicht nachgekommen ist, deswegen offenbar nicht belangt worden ist.
- 34 Aus den vorstehenden Erwägungen bestand auch kein Anlass für den Senat, im Hinblick auf das im Verfahren vor dem Bundesamt vorgelegte Dokument, bei dem es sich um ein gegen den Kläger ergangenes Urteil handeln soll, weitere Ermittlungen anzustellen. An den Beweiswert des als ausländische öffentliche Urkunde im Sinne des § 98 VwGO i. V. m. § 438 Abs. 1 ZPO vorgelegten Dokumentes ist ein strenger Maßstab anzulegen. Nach diesen Vorschriften hat das Gericht nach den Umständen des Falles zu ermessen, ob eine Urkunde, die als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslands errichtet sich darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen ist. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28. Mai 2025, S. 28/29 ist es im Iran relativ leicht, an gefälschte Dokumente wie auch an echte Dokumente unrichtigen Inhaltes zu gelangen.
- 35 Nach dem dargestellten strengen Maßstab kommt dem vom Kläger in Kopie vorgelegten Schriftstück keine hinreichende Aussagekraft zu, um seinen Vortrag schlüssig zu machen. Ungeachtet der Frage seiner Urkundsqualität (vgl. hierzu Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2020, § 415 Rn. 8) spricht gegen dessen Echtheit neben der mangelhaften Druckqualität und dem Fehlen eines Dienstsiegels, dass die dort nach Art. 618 des islamischen

Strafgesetzbuches ausgeurteilte Strafe von 18 Monaten Gefängnis, 314 Peitschenhieben und 441.538.000 Rial schon nicht im Einklang mit dem in der Vorschrift genannten Strafraumen steht. Die genannte Strafnorm (vgl. Iran Human Rights Documentation Centre – islamic-penal-code-of-the-islamic-republic-of-iran-book-five) sieht für den Straftatbestand der Störung des öffentlichen Friedens vielmehr eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr und bis zu 74 Peitschenhiebe, indessen keine Geldstrafe vor.

- 36 Vor dem Hintergrund dieser Einlassungen ist der Senat weder davon überzeugt, dass der Kläger zu irgendeinem Zeitpunkt vor seiner Ausreise im Iran gezielten, für die Flüchtlingsanerkennung relevanten staatlichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt oder hiervon bedroht war, noch davon, dass die iranischen Behörden wegen seiner angeblichen Teilnahme an Demonstrationen ein Verfolgungsinteresse an der Person des Klägers hatten oder haben. Für den Senat steht daher fest, dass der Kläger den Iran in Wahrheit aus asylfremden Gründen verlassen hat, weil er für sich keine Perspektive im Iran sah und seinen Berufswunsch (Profifußballer) in Deutschland weiterverfolgen will.
- 37 3. Nachfluchtgründe hat der Kläger (abgesehen von einem pauschalen Hinweis auf seine westliche Prägung) nicht geltend gemacht. Auch wegen seines mehrjährigen Aufenthalts im Ausland oder seiner Asylantragstellung in Deutschland droht dem Kläger im Rückkehrfall nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung. Allein der Umstand, dass sich eine Person länger in Deutschland aufgehalten und ggfls. einen Asylantrag gestellt hat, löst bei der Rückkehr keine staatlichen Repressionen aus, zumal die Umstände der Wiedereinreise den iranischen Behörden in der Regel nicht bekannt werden. Soweit es in Einzelfällen zu einer Befragung durch die Sicherheitsbehörden über den Auslandsaufenthalt gekommen ist, liegen über deren Ausgang keine Erkenntnisse vor; bisher wurde kein Fall bekannt, in dem Zurückgeführte im Rahmen der Befragung physisch oder psychisch gefoltert wurden (vgl. zuletzt Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28. Mai 2025, S. 27). Im Übrigen können aus dem Fehlen entsprechender Referenzfälle keine für eine Verfolgungsgefahr sprechenden Rückschlüsse gezogen werden und stellen die Befragungen für sich genommen keine einen Schutzstatus begründende Handlungen dar.
- 38 4. Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen wäre oder ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt, bestehen nach den vorstehenden Ausführungen nicht; hierfür ist auch sonst nichts ersichtlich. Dem Kläger droht bei Rückkehr oder Abschiebung in den Iran weder die Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) noch ist sein Leben oder seine Unversehrtheit als Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines

internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts bedroht (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG). Gleiches gilt für die Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG, denn der Kläger muss, wie ausgeführt, insbesondere nicht befürchten, in unmenschlicher oder erniedrigender Weise behandelt oder gar gefoltert zu werden (Art. 3 EMRK).

- 39 Der Kläger kann sich nicht auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG berufen. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Das Vorliegen einer derartigen Gefahrenlage hat der Kläger nicht vorgetragen; diese ist auch sonst nicht ersichtlich.
- 40 Die Kostenentscheidung des gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahrens folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 41 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil

abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Dr. Grünberg

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch